

ED / Motion SVP-Fraktion vom 3. April 2006

Politischer Agitation durch Ausländer vorbeugen

Antrag der Regierung vom 9. Mai 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Wenn ausländische Vereinigungen und/oder Einzelpersonen in der Schweiz politische Äusserungen verbreiten, können solche Aktivitäten sowohl eine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz als auch für die guten Beziehungen der Schweiz zu den betroffenen Staaten darstellen. Die Auswirkungen solcher Störungen sind regelmässig nicht auf das Hoheitsgebiet eines bestimmten Kantons begrenzt, sondern betreffen mehrere Kantone, erfassen vielfach die ganze Schweiz oder haben sogar eine internationale Dimension. Demnach ist ausschliesslich der Bund zur Ergreifung geeigneter Massnahmen zuständig (Art. 185 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Gestützt auf diese Verfassungsnorm erliess der Bundesrat u.a. Waffenerwerbs- und Waffentragverbote für Angehörige bestimmter Staaten und verbot die Terrororganisation Al Qaïda sowie deren Nachfolge- und Hilfsorganisationen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen erlauben es, der politischen Agitation mit dem erwähnten Störungspotenzial Grenzen zu setzen.

Ausländische Staatsangehörige geniessen für ihre politische Betätigung den Schutz von Grundrechten. Insbesondere können sie sich, ebenso wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger, auf die Meinungsfreiheit berufen (Art. 16 BV). Grundrechte gelten zwar nicht schrankenlos. Einschränkungen dürfen jedoch den Kerngehalt dieser Rechte nicht antasten (Art. 36 Abs. 4 BV). Darauf würde es aber hinauslaufen, wenn generell alle Ausländer allein wegen ihrer nicht-schweizerischen Staatsangehörigkeit nur mit einer besonderen Bewilligung in der Öffentlichkeit politische Reden halten dürften. Diese Verfassungswidrigkeit war auch einer der Gründe, weshalb der Bundesrat seinen Beschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern (AS 1948, S. 119 ff.), der eine solche Bewilligungspflicht (allerdings in eingeschränkter Form) vorgesehen hatte, auf den 30. April 1998 aufhob. Zudem wurde der so genannte Rednerbeschluss kaum noch angewendet. Der Bundesrat äusserte insbesondere im Hinblick auf den weltweiten Empfang elektronischer Medien auch Zweifel am Sinn einer solchen Bewilligungspflicht.

Eine derartige Bewilligungspflicht würde im Übrigen auch Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120) widersprechen: Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen nach dieser Bestimmung Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung namentlich der Meinungsfreiheit erst bearbeiten, wenn ein hinreichend konkreter Hinweis auf eine Gefährdung vorliegt. Der Bundesrat vertrat in seiner diesbezüglichen Botschaft die Auffassung, die Ausübung politischer Rechte und die politische Meinungsbildung als solche dürfe nicht per se als Risiko für die innere Sicherheit betrachtet werden (BBl 1994 II, 1171 und 1195). Es ist demgemäss weder notwendig noch zulässig, im kantonalen Recht eine Bewilligungspflicht für politische Reden von ausländischen Staatsangehörigen vorzusehen.